



lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OK _{Geb.}
1	SO _{EH}	0,6	0,6	I	230,0 m ² NN
2	GFZ	-	-	-	228,5 m ² NN
3	F	-	-	-	228,5 m ² NN

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748),
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1548),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

Zeichenerklärung

- Katasteramtliche Darstellungen**
 - Flurgrenze
 - Flurnummer
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- Planzeichen**
- Art der baulichen Nutzung**
 - SO_{EH} Sondergebiet großflächiger Einzelhandel
- Maß der baulichen Nutzung**
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - GRZ Grundflächenzahl
 - Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 - Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über über NN
 - OK_{Geb.} Oberkante Gebäude
- Bauweise, Baugrenzen, Baulinien**
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Flächen für den Gemeinbedarf**
 - F Feuerwehr
 - Sportflächen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
 - P Parkfläche
 - F Fußweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Ein- und Ausfahrtbereich
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 - Abwasserkanal (nicht eingemessen)
 - Abwasserdruckleitung Feuerwehr (nicht eingemessen)
 - Gewässerverrohrung (nicht eingemessen)
- Grünflächen**
 - Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Sportanlage
 - Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
 - Grenze Überschwemmungsgebiet
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entwicklungsziel: Extensivgrünland**
 - Entwicklungsziel: naturnaher Gewässerrandstreifen
 - Anpflanzung von Laubbäumen
 - Erhalt von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier:
 - St/W Stellplätze / Werbeflyon
 - Mit Geh. Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Gemeinbedarfsfläche "Sportflächen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" zu belastende Flächen
 - Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Oberursel und der Versorgungsträger zu belastende Flächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Höhennpunkt in m über NN (Bestand)

Textliche Festsetzungen

- Teil A**
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
- 1.1 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (SO_{EH}) (§ 11 Abs. 3 BauNVO):**
 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (SO_{EH}) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO, Zweckbestimmung: Lebensmittelmarkt mit einem aus Nahrungs- und Genussmitteln bestehenden Hauptsortiment einschließlich Backshop mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1.950 m². Die Verkaufsfläche des Backshops darf 80 m² nicht überschreiten.
- 2.0 Grundflächenzahl (§§ 16, 19 und 21a Abs. 3 BauNVO)**
 Die zulässige Grundfläche GRZ = 0,6 innerhalb des Sondergebietes SO_{EH} darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.
- 3.0 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO: Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO, außer Werbeanlagen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.0 Öffentliche Grünflächen**
 Die geplanten Sportanlagen sind so anzulegen, dass sie den Wasserabfluss im Falle eines Hochwassers nicht behindern. Die Anlagen für Leichtathletik sind soweit möglich in wasserundurchlässiger Art und Weise anzulegen. Zwischen den einzelnen Sportanlagen ist die Fläche als Wiesenfläche anzulegen.
- 5.0 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 5.1** Die Befestigung von Wegen und Stellplätzen ist mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten der Stellplätze sowie den Anlieferungszone nur in wasserundurchlässiger Art und Weise zulässig (Rasenkannarsteine, wassergebundene Decke, Fugen- oder Porenpflaster).
- 5.2** Grundstücksfreiflächen sind zu 30 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 5.3** Entwicklungsziel: Naturnaher Gewässerrandstreifen
 Die Flächen sind sich selbst zu überlassen und durch lockere Initialpflanzungen mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen (vorzugsweise *Alnus glutinosa* und *Salix spec.*) zu ergänzen. Das Entfernen aufkommender Gehölze ist aus Gründen des Hochwasserschutzes ausnahmsweise zulässig.
- 5.4** Entwicklungsziel: Extensivgrünland
 Maßnahmen: Bisher nicht als Grünland genutzte Bereiche sind mit regionalem Wiesen-saungr (einschließlich *Sanguisorba officinalis*) einzusäen. Anschließend ist die gesamte Fläche als zweischichtiges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen der erste Schnitt vor dem 15. Juni und der zweite Schnitt ab 15. September erfolgen. Vorhandene Gehölze sind gemäß Plankarte zu erhalten. Im Bereich zwischen den Flurstücken 1/15 und 9/11 ist die Anlage eines Verbindungsweges in wasserundurchlässiger Bauweise auf einer Breite von maximal 4 m zulässig.
- 5.5** Vor Beginn von Rodungsarbeiten sind an den zum Erhalt vorgesehenen Obstbäumen insgesamt mindestens zwei Fledermaus-Nistkästen anzubringen.
- 5.6** Im Bereich der Straßen- und Stellplatzbeleuchtung sowie der Sportplatzbeleuchtung sind Natriumdampf-Drucklampen mit UV-Anteil in Lichtspektrern und geschlossenen Gehäuse sowie LED-Lampen zu verwenden.
- 6.0 Flächen für besondere Anlagen und Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 6.1** Die Fahrgasse des Kundenparkplatzes sind mit einer Beton- oder Asphaltoberfläche zu versehen.
- 6.2** Die Außenrampe und der Lkw-Standbereich für die Warenanlieferungen sind komplett einzuhäusen.
- 7.0 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- 7.1** Für die Anpflanzungen sind einheimische und standortgerechte großkronige Laubbäume in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm zu verwenden. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe ≥ 3 m² je Baum vorzusehen.
- 7.2** Die für das Anpflanzen ausgewiesenen Flächen sind unter Erhalt und Anrechnung des Bestandes mit standortgerechten, heimischen Laubsträuchern und Heistern als zehnjährige Pflanzung im Verband unter Verwendung folgender Arten (Mindest-Qualität: Strauch, verpflanzt ohne Ballen, 100-150 cm bzw. Heister verpflanzt, ohne Ballen, 125-150 cm, Pflanzdichte 1 Strauch oder Heister / 2 m²) zu bepflanzen.
 Carpinus betulus – Hainbuche
 Cornus sanguinea – Roter Hartnigel
 Corylus avellana – Hasel
 Crataegus monogyna / laevigata – Weißdorn
- 7.3** Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanVZ/90 Ziffer 13.2.): Eine Verschiebung der Pflanzung um bis zu 5 m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.
- 8 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB**
- 8.1** Von den insgesamt zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen, d.h. den Maßnahmen unter 5.3 bis 5.5 und den Ökopenkten der Stadt Oberursel entfällt ein Anteil von 77,3 % auf die künftigen Eingriffe im Sondergebiet (lfd. Nr. 1 einschließlich Stellplätze) und ein Anteil von 22,7 % auf die künftigen Eingriffe im Bereich der öffentlichen Sportanlagen (Sportflächen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage).
- Für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 156.071 Biotopwertpunkten wurden per Freistellungsordnung gemäß § 5 Abs. 6 Kompensationsverordnung Maßnahmen der Hessischen Landschaftsgesellschaft mbH zugestimmt.
- 8.2** Ca. 5.000 m² im Bereich der Flächen der Gemarkung Oberstedten, Flur 22, Flurstücke 13/2, 14/1, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 sind als zweischichtiges Grünland als zwischenzeitliches Ersatzhabitat (vgl. Umweltbericht S. 14) zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen der erste Schnitt vor dem 15. Juni und der zweite Schnitt ab 1. September erfolgen.
- Teil B**
- Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
- 9.0 Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
 Dachform und Dachneigung
 Zulässig sind flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0 bis 8° sowie Puttdächer mit einer Neigung von 5 bis 30°.
- 9.2 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
 Werbeanlagen am Gebäude sind nur unterhalb der Attika des entsprechenden Gebäudeteils sowie auf der Vorderkonstruktion zulässig. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen am Gebäude darf 20 % der Wandfläche, an der sie angebracht oder vor der sie aufgestellt werden sollen, nicht überschreiten.
 Eigenständige Werbeanlagen (Pylone) sind nur auf der hierfür vorgesehen Fläche zulässig und dürfen eine Höhe von 10 m nicht überschreiten. Die Werbefläche der Werbeanlage an der eigenständigen Werbeanlage wird auf max. 2 m² begrenzt.

9.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Die Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in Betriebsgebäuden vorzusehen. Ausnahme weise können die Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter auch außerhalb der Betriebsgebäude vorgesehen werden, wenn sie gegen eine allgemeine Zugänglichkeit und Einsicht abgesichert werden.

9.4 Einfriedungen und Stützmauern (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

9.4.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Geländeoberkante. Die Einfriedung ist auf 50 % der Zaunlänge mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern abzupflanzen oder mit Kletterpflanzen in Anlehnung an die Artenliste unter 10.9 zu beranken. Die Pflanzen sind dauerhaft zu unterhalten. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Zufahrt zu Sporthalle und Feuerwehr. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind Zäune unzulässig.

9.4.2 Stützmauern aus Sichtmauerwerk und Sichtbeton sind unzulässig; die Stützmauern sind zu verputzen und mit dauerhaften Kletterpflanzen in Anlehnung an die Artenliste unter 9.9 zu beranken oder durch vorgesezte Trockenmauern zu verkleiden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Natursteinmauern oder Gabionen.
 Als Pflanzqualität der Kletterpflanzen ist Topfballen 2 x v. 60-100 cm zu verwenden. Es ist mindestens 0,5 m breiter Pflanzstreifen vorzusehen; der Pflanzabstand beträgt maximal 1 m.

9.5 Begrünungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Mindest 50 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in Anlehnung an die Artenlisten unter 10.9 zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden und zu erhaltenden Laubbäume können zur Anreicherung gebracht werden. Es gelten 1 Baum je 25 m², ein Strauch je 1 m². Blüten- oder Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können bis zu 25 % der Einzelpflanzen eingestreut werden. Die Anpflanzung von nicht einheimischen Koniferen und nicht einheimischen immergrünen Sträuchern ist unzulässig.

Teil C

10.0 Kennzeichnungen und Hinweise

10.1 Stellplatzsatzung
 Auf die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 20.12.2013 beschlossene Stellplatzsatzung wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

10.2 Zisternensatzung

Auf die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 19.09.1996 beschlossene Zisternensatzung, öffentlich bekannt gemacht am 23.09.1996 wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

10.3 Bodendenkmäler

Wenn bei Erarbeiteten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

10.4 Anforderungen an den Bodenaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18300 und DIN 18915 durchzuführen. Bodenaushub ist im Nahbereich wieder einzubauen. Außerdem wird empfohlen, den Boden auf zukünftigen Vegetationsflächen vor Auftrag des Mutterbodens (Oberbodens) tiefgründig zu lockern.

10.5 Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen der Stadt Bad Homburg. Die Schutzgebietsverordnung vom 28.11.1985, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 51/1985, S. 233, ist zu beachten.

10.6 Verwertung von Niederschlagswasser

10.6.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
10.6.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

10.7 Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet des Dornbachs ist in der Planzeichnung vermerkt. Die §§ 76 bis 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu berücksichtigen.

10.8 Artenschutz

Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Gehölzfallungen und Abrissarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogel- und Fledermausarten (März - August) durchzuführen. Vorhandene Gebäude und Höhlenbäume sind unmittelbar vor Abruch bzw. Rodung auf Vorkommen überwinternder Tierarten zu kontrollieren. Flächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs, die beansprucht werden, sind zur Vermeidung der Eiablage von *Maculinea nausithous* von 15. Juni bis 15. August alle zwei Wochen zu mähen. Tiebararbeiten sind in diesen Bereichen ab 01.08.2015 möglich.

Begründung der Grünflächen und Grundstücksfreiflächen/Artenempfehlungen

Artenliste 1 (Bäume):			
Aesculus hippocastanum	- Rosskastanie	Prunus avium	- Wildkirsche
Acer campestre	- Feldahorn	Prunus div. spec.	- Stieleiche, -pflaume
Acer platanoides	- Spitzahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Tilia cordata	- Winterlinde
Crataegus Paul Scarlet	- Rottorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Juglans regia	- Walnuss	Sorbus aria / intermediaria	- Mehlbeere
Malus div. spec.	- Zierapfel	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Artenliste 2 (Sträucher):			
Cornus sanguinea	- Roter Hartnigel	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina	- Hundrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus laevigata	- Weißdorn	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare	- Liguster	Viburnum opulus	- Gem. Schneeball
sowie an blühenden Ziersträuchern / Arten alter Bauerngärten			
Cornus mas	- Kornelkirsche	Mespilus germanica	- Mispel
Buddleja davidii	- Sommerflieder	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Ribes sanguineum	- Blau-Johannisbeere
Deutzia hybrida	- Deutzie	Syringa vulgaris	- Flieder
Hamelis mollis	- Zaubernuss	Spiraea bumalda	- Sommerpiere
Hydrangea macrophylla	- Hortensie	Weigella florida	- Weigelle
Rosa div. spec.	- Rosen	Rosa div. spec.	- Rosen
Artenliste 3: Kletterpflanzen			
Clematis div. spec.	- Clematis, Waldrebe	Parthenocissus spec.	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu	Vitis vinifera	- Echter Wein
Lonicera periclymenum	- Wald-Gelbblatt	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine
Lonicera caprifolium	- Gelbblatt		

Verfahrensvermerk	
Für die städtebauliche Planung:	Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Oberursel (Taunus), den 15.07.2015	Richter
Datengrundlage: Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte – ALK – der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation - Stand Januar 2011	
Aufstellungsbeschluss: Dieser Plan ist gem. §§ 1, 2, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 06.06.2013 aufgestellt worden.	
Bürgerbeteiligung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 29.04.2014 bis 02.06.2014 statt.	
Behördenbeteiligung: Die Behörden wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 15.04.2014 benachrichtigt.	
Offenlage: Dieser Plan ist von der Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2014 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen worden. Nach ortsüblicher Bekanntmachung hat der Plan in der Zeit vom 09.12.2014 bis 23.01.2015 und die Begründung öffentlich ausliegen.	Der Magistrat
Behördenbeteiligung: Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 09.12.2014 bis 23.01.2015 statt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 24.11.2014 benachrichtigt.	Der Magistrat
Oberursel (Taunus), den 15.07.2015	Hans-Georg Brum Bürgermeister
Satzungsbeschluss: Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2015 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen worden.	Der Magistrat
Oberursel (Taunus), den 15.07.2015	Hans-Georg Brum Bürgermeister
Satzung gemäß § 5 HGO: Die baurechtlichen Festsetzungen sind gem. § 5 HGO in Verbindung mit § 81 HBO am 26.03.2015 als Satzung beschlossen worden.	Der Magistrat
Oberursel (Taunus), den 15.07.2015	Hans-Georg Brum Bürgermeister
Bekanntmachung: Der Bebauungsplan und die baurechtlichen Festsetzungen wurden am 18.07.2015 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.	Der Magistrat
Oberursel (Taunus), den 20.07.2015	Hans-Georg Brum Bürgermeister
Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Vorschriften (Richtlinien und DIN-Vorschriften) können während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Gebäude A, 4. Obergeschoss, Info-Center, eingesehen werden.	

STADT OBERURSEL TAUNUS

Bebauungsplan Nr. 237 „Ortseingang Oberstedten Niederstedter Straße“

Leitung: **Geschäftsbereich Stadtentwicklung**
 Bearbeitung: **Planungsbüro Holger Fischer**
 Konrad-Adenauer-Straße 16
 35440 Linden
 Tel.: 06403 9537 0, Fax: 06403 9537 30